

FAKTENBLATT «0» für den Schnelleser

STILLEGUNGSFONDS UND ENTSORGUNGSFONDS

KURZVERSION FÜR DEN SCHNELLESER

PREISBASIS KOSTENSTUDIE 2016

STAND PER BILANZSTICHTAG 31. DEZEMBER 2019

KOSTENSTUDIE 2016 MIT REVIDIERTEN PROVISORISCHEN BEITRÄGEN

STAND SEPTEMBER 2020

Stilllegungsfonds für Kernanlagen/ Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)

Gemäss Kernenergiegesetz (KEG) sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet zwei unabhängige Fonds durch Beiträge zu äufnen – den **Stilllegungsfonds für Kernanlagen** und den **Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO)**. Der Stilllegungsfonds stellt die Finanzierung für die Stilllegung und den Rückbau von ausgedienten Kernanlagen sowie für die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle sicher. Der Entsorgungsfonds hat zum Ziel, die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks sicher zu stellen.

Zudem sind die Betreiber verpflichtet die radioaktiven Abfälle, die während des Betriebs der Kernkraftwerke anfallen sowie die Kosten der Nachbetriebsphase aus der laufenden Rechnung zu bezahlen.

Die beiden Fonds stehen unter Aufsicht des Bundes. Die unabhängigen Organe der Fonds sind die vom Bundesrat eingesetzte Verwaltungskommission (VK) und die Revisionsstelle sowie die von der VK bestimmte Geschäftsstelle. Weiter verfügt STENFO über einen Verwaltungskommissions-, Kosten- und Anlageausschuss. Die Stimmenmehrheit der VK sowie deren Ausschüsse obliegt den unabhängigen Mitgliedern (www.stenfo.ch).

Die beitragspflichtigen Betreiber der fünf Kernanlagen auf einen Blick:

- Beznau I und II (Axpo Power AG) – KKB
- Mühleberg (BKW Energie AG) – KKM
- Gösgen (Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG) – KKG
- Leibstadt (Kernkraftwerk Leibstadt AG) – KKL
- Zentrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Würenlingen (Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG) – nur Stilllegungsfonds

Ermittlung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten, sicherheitstechnische Überprüfung und Kostenüberprüfung, Festlegung der Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten durch das UVEK

Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Betreiber in die Fonds bilden die Kostenstudien. Die Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) schreibt vor, dass die Kosten alle fünf Jahre, gestützt auf die Stilllegungsplanung, das Entsorgungsprogramm und aktuelle technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse sowie auf die im Zeitpunkt der Berechnung gültigen Preise ermittelt werden müssen.

Dieses Faktenblatt basiert auf der Kostenstudie 2016 (KS16). Als Berechnungsgrundlage wird für die Kernkraftwerke (KKW) eine Betriebsdauer von 50 Jahren angenommen (Art. 8 Abs. 3 SEFV). Die Kosten wurden zu Marktpreisen nach der Best Practice für komplexe Infrastrukturprojekte bzw. Nuklearprojekte mit aktuellem Expertenwissen ermittelt. Für die KS16 wurde erstmals eine Kostengliederung vorgegeben, welche die Grundlage für eine detaillierte und transparente Darstellung der Kosten bildet.

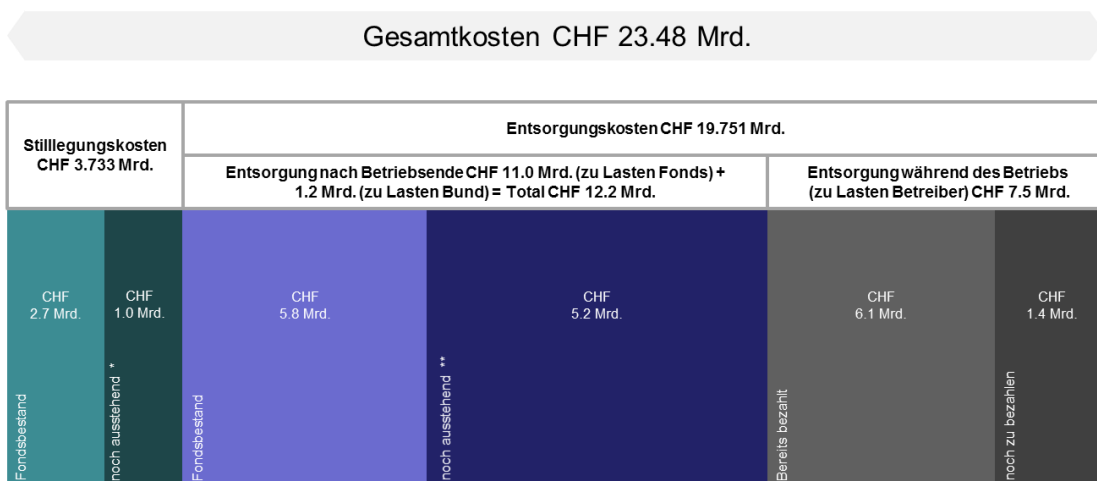
Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) überprüfte im Jahr 2017 alle Aspekte der KS16, die für die Sicherheit relevant sind. Die eigentlichen Kostenberechnungen wurden von unabhängigen Experten überprüft. Gestützt auf die Überprüfungsergebnisse stellte die Verwaltungskommission der STENFO im Dezember 2017 dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Antrag zur Festlegung der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten. Mit Urteil vom 6. Februar 2020 erzog das Bundesgericht, dass die in der SEFV enthaltene Kompetenz des UVEK, die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungs-

kosten im Einzelfall festzulegen, den Rahmen der im KEG vorgesehenen Delegation sprengt und somit gesetzeswidrig sei. Zuständig für die Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten sei die Verwaltungskommission.

Gesamtkosten Stilllegung und Entsorgung

Gestützt auf die Überprüfungsergebnisse der KS16 ergibt sich folgende Gesamtkostenübersicht des durch die Verwaltungskommission STENFO im Dezember 2017 dem UVEK eingereichten Antrag zur Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten:

Kostenstudie 2016 (Preisbasis 2016)



Fondsbestand: 31.12.2019

*/** «noch ausstehend»:

Stilllegung - Umfasst Beitragszahlungen der Betreiber und Zinserträge auf dem Fondsvermögen

Entsorgung - Umfasst Bundesbeiträge von 1.2 Mrd. CHF, Beitragszahlungen der Betreiber und Zinserträge auf dem Fondsvermögen

Stilllegungskosten: Diese Kosten werden durch den Stilllegungsfonds bezahlt. Sie fallen hauptsächlich während der Stilllegung an. Der Fonds bezweckt, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau von ausgedienten Kernanlagen sowie die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle zu decken.

Entsorgungskosten während des Betriebs: Diese Kosten werden von den Betreibern einer Kernanlage direkt bezahlt. Die Betreiber bilden zur Deckung dieser Kosten Rückstellungen nach den von der Verwaltungskommission genehmigten Rückstellungsplänen für jedes Kernkraftwerk. Den Nachweis zur Bildung der notwendigen Rückstellungen haben die Betreiber gegenüber dem Entsorgungsfonds mittels Testat der Revisionsstelle zu bestätigen. Diese Kosten umfassen insbesondere die Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennelementen, Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra), Bau und Betrieb eines zentralen Zwischenlagers und Brennelement-Nasslagers et cetera.

Entsorgungskosten nach dem Betrieb: Diese Kosten werden durch den Entsorgungsfonds bezahlt. Sie fallen nach der Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes an und umfassen insbesondere den Transport und die Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle, Projektierung, Bau, Betrieb und Überwachung von Entsorgungsanlagen et cetera.

Zu leistende provisorische Beiträge in den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für die Veranlagungsperiode 2017 - 2021 (inklusive 30%-Sicherheitszuschlag auf die Basis-kosten)

Gestützt auf die **geprüfte** Kostenstudie 2016 müssen die Betreiber einer Kernanlage in der Veranlagungsperiode 2017 - 2021 insgesamt folgende revidierte **provisorische** Beiträge in die Fonds einzahlen:

Gesamtsumme der revidierten provisorischen Beiträge in der Veranlagungsperiode 2017 - 2021	KKB Mio. CHF	KKG Mio. CHF	KKL Mio. CHF	KKM Mio. CHF	Zwilag Mio. CHF	Total Mio. CHF
- Stilllegungsfonds	14.0	67.0	57.5	60.5	16.5	215.5
- Entsorgungsfonds	0.0	58.5	115.5	91.5	-	265.5

Die definitiven Jahresbeiträge für die Veranlagungsperiode 2017 - 2021 können erst verfügt werden, wenn die durch die Verwaltungskommission voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten rechtskräftig verfügt sind.

Übersicht der finanziellen Situation der beiden Fonds per 31. Dezember 2019

Stilllegungsfonds

Effektive und budgetierte Portfeuille-Entwicklung 1985 - 2019¹

01.01.1985 - 31.12.2019	Effektive Werte	Budgetierte Werte	Differenz
Anlagerendite des Portfeuillees abzüglich Teuerung	+ 4.93% (p.a.) + 0.77% (p.a.)	+ 3.50% (p.a.) + 1.50% (p.a.)	+ 1.43% (p.a.) - 0.73% (p.a.)
= Realrendite des Portfeuillees ¹	+ 4.15% (p.a.)	+ 2.00% (p.a.)	+ 2.15% (p.a.)

¹ Für die Berechnung der Realrendite seit den erstmaligen Einlagen in den Fonds wird die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise auf einer kapitalgewichteten Basis berücksichtigt.

Effektive und budgetierte Portfeuille-Entwicklung nach Mindesteinlagen¹

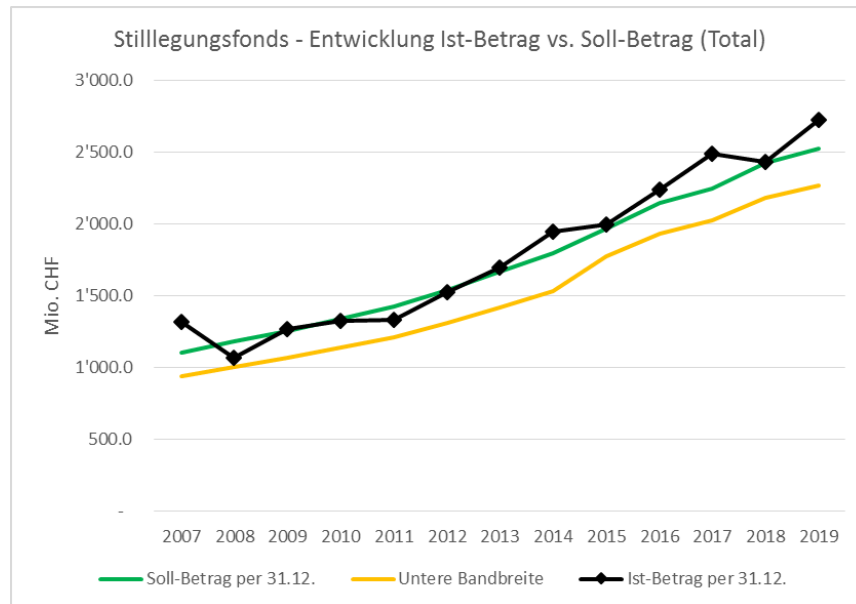
In Mio. CHF	KKB	KKG	KKL	KKM	Zwilag	Total
Soll-Betrag per 31.12.19; ¹ bei Anlagerendite 3.5%	832.3	550.4	631.0	469.0	42.2	2'524.9
Ist-Betrag per 31.12.19; ² nach effektiver Rendite	901.2	605.9	682.3	488.9	45.5	2'723.7
Überschuss/Unterdeckung	+68.9	+55.5	+51.3	+19.9	+3.3	+198.8
Überschuss/Unterdeckung ³	+8.28%	+10.08%	+8.12%	+4.24%	+7.87%	+7.87%

¹ Artikel 9 Absatz 2^{bis}, Anhang 2, SEFV, Grundlage: **geprüfte** Kostenstudie 2016

² Anteil pro Werk am Fondsvermögen gemäss Bilanz

³ Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen

Per 31. Dezember 2019 betrug das angesammelte Fondskapital CHF 2'724 Mio. (Ist-Betrag). Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Ist-Betrags im Vergleich zum Soll-Betrag und der unteren Bandbreite seit 2007:



Entsorgungsfonds

Effektive und budgetierte Portfeuille-Entwicklung 2002 - 2019¹

1. Quartal 2002 - 31.12.2019	Effektive Werte	Budgetierte Werte	Differenz
Anlagerendite des Portfeuillees abzüglich Teuerung	+ 3.93% (p.a.) + 0.35% (p.a.)	+ 3.50% (p.a.) + 1.50% (p.a.)	+ 0.43% (p.a.) - 1.15% (p.a.)
= Realrendite des Portfeuillees ¹	+ 3.58% (p.a.)	+ 2.00% (p.a.)	+ 1.58% (p.a.)

¹ Für die Berechnung der Realrendite seit den erstmaligen Einlagen in den Fonds wird die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise auf einer kapitalgewichteten Basis berücksichtigt.

Effektive und budgetierte Portfeuille-Entwicklung nach Mindesteinlagen¹

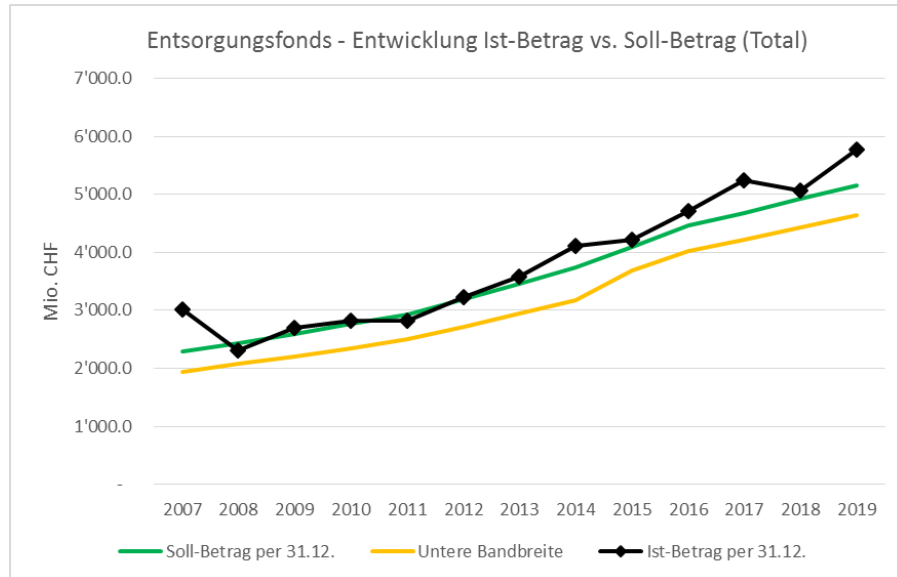
In Mio. CHF	KKB	KKG	KKL	KKM	Total
Soll-Betrag per 31.12.19; ¹ bei Anlagerendite 3,5%	1'623.9	1'413.2	1'369.2	746.7	5'153.0
Ist-Betrag per 31.12.19 nach effektiver Rendite	1'868.0	1'605.2	1'481.3	813.5	5'767.9
Überschuss/Unterdeckung	+244.1	+192.0	+112.1	+66.8	+615.0
Überschuss/Unterdeckung ³	+15.03%	+13.58%	+8.19%	+8.94%	+11.93%

¹ Artikel 9 Absatz 2^{bis}, Anhang 2, SEFV, Grundlage: geprüfte Kostenstudie 2016

² Anteil pro Werk am Fondsvermögen gemäss Bilanz

³ Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen

Per 31. Dezember 2019 betrug das angesammelte Fondskapital inkl. der Jahresbeiträge CHF 5'768 Mio. CHF (Ist-Betrag). Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Ist-Betrags im Vergleich zum Soll-Betrag und der unteren Bandbreite seit 2007:



Legende

Soll-Betrag/Zielwert: Der Sollbetrag zeigt den Wert der Fonds, der erreicht werden muss, um mittels Beiträge und unter Berücksichtigung einer erwarteten Teuerung von 1,5% sowie einer Rendite von 3,5% den Zielwert zu erreichen (gemäss Anhang 1 der bis 31. Dezember 2019 gültigen SEFV). Der Zielwert ist der Wert, der nach 50-jährigem Betrieb einer Kernanlage in die Fonds einbezahlt sein muss.

Ist-Betrag: Der Ist-Betrag ist das angesammelte Fondskapital per Bilanzstichtag 31.12.

Untere Bandbreite: Die untere Bandbreite liegt 10% unter dem Soll-Betrag und darf nicht mehr als an zwei hintereinanderliegenden Bilanzstichtagen unterschritten werden. Ist dies der Fall, legt die Verwaltungskommission Massnahmen fest zur Schliessung der Kapitallücke.